

2021

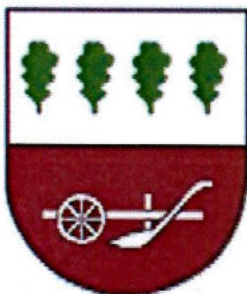
Ortsgemeinde Sellerich Bebauungsplan ‚In den Peschen‘

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

gemäß Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG RP für Planung und Bau einer öffentlichen Straße nach
§ 12 StrG RP sowie UVPG unter Beachtung des § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB

Entwurf

August 2021





Inhalt

1 Anlass / Aufgabenstellung / Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2 Allgemeine Vorprüfung (Kriterien)	3
2.1 Vorhaben	3
2.1.1 Merkmale	3
3 Standort	6
4 Qualitätskriterien	6
5 Schutzkriterien	9
6 Weitere / Übergreifende Bewertungskriterien und -maßstäbe	9
7 Auswirkungen	10
8 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	12
9 Ergebnis	12

1 ANLASS / AUFGABENSTELLUNG / RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Zum Bebauungsplan „In den Peschen“ in der Ortsgemeinde Sellerich ist aufgrund der Bestimmungen des Landes-UVP-Gesetzes (LUVPG Rheinland-Pfalz) wegen des geplanten Baus einer öffentlichen Straße bzw. Verkehrsfläche eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ (vgl. Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG) erforderlich, um das beabsichtigte „beschleunigte“ Bauleitplanverfahren nach § 13a bzw. §13b BauGB zu ermöglichen.

Diese allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG (des Bundes) wird materiell-rechtlich auf Grundlage der Kriterien in der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen einer überschlägigen Prüfung – auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse - unter Berücksichtigung definierter Kriterien und Maßstäbe festzustellen, ob der Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der ‚Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten‘ (Endfassung vom 14.08.2003) wurde vorliegend zu Grunde gelegt.



2 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG (KRITERIEN)

2.1 VORHABEN

2.1.1 MERKMALE

Gemäß Bebauungsplanentwurf sollen ca. 825 m² landwirtschaftliche Fläche zum Bau einer öffentlichen Straße ausgewiesen werden (Größe und Ausgestaltung des Vorhabens). Die Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG sieht diesbezüglich keinen konkreten Prüfwert für die Größe der auszubauenden Straße vor; insbesondere ist kein Größenwert mit einer hieraus möglicherweise grundsätzlich resultierenden ‚UVP-Pflicht‘ definiert, wie dies bei anderen Vorhabentypen der Fall ist (z.B. beim Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes ab 5.000 m² Geschossfläche).

Es besteht kein Zusammenwirken des Bauleitplanvorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten.

Zur Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) können folgende überschlägige vorhabenbezogene Angaben getroffen werden:

Neben dem bereits oben angeführten Straßenneubau im Umfang von nur ca. 0,083 ha sollen durch hierdurch erschlossene Baugebietsflächen ca. 0,85 ha Wohnbauflächen in Anspruch werden, so dass insgesamt langfristig mit einer nur ca. 0,86 ha summarischen Bodenversiegelung (Nutzung von Boden / Inanspruchnahme von Boden) zu rechnen ist (vgl. folgende Abb. 1).



BEBAUUNGSPLAN „IN DEN PESCHEN“

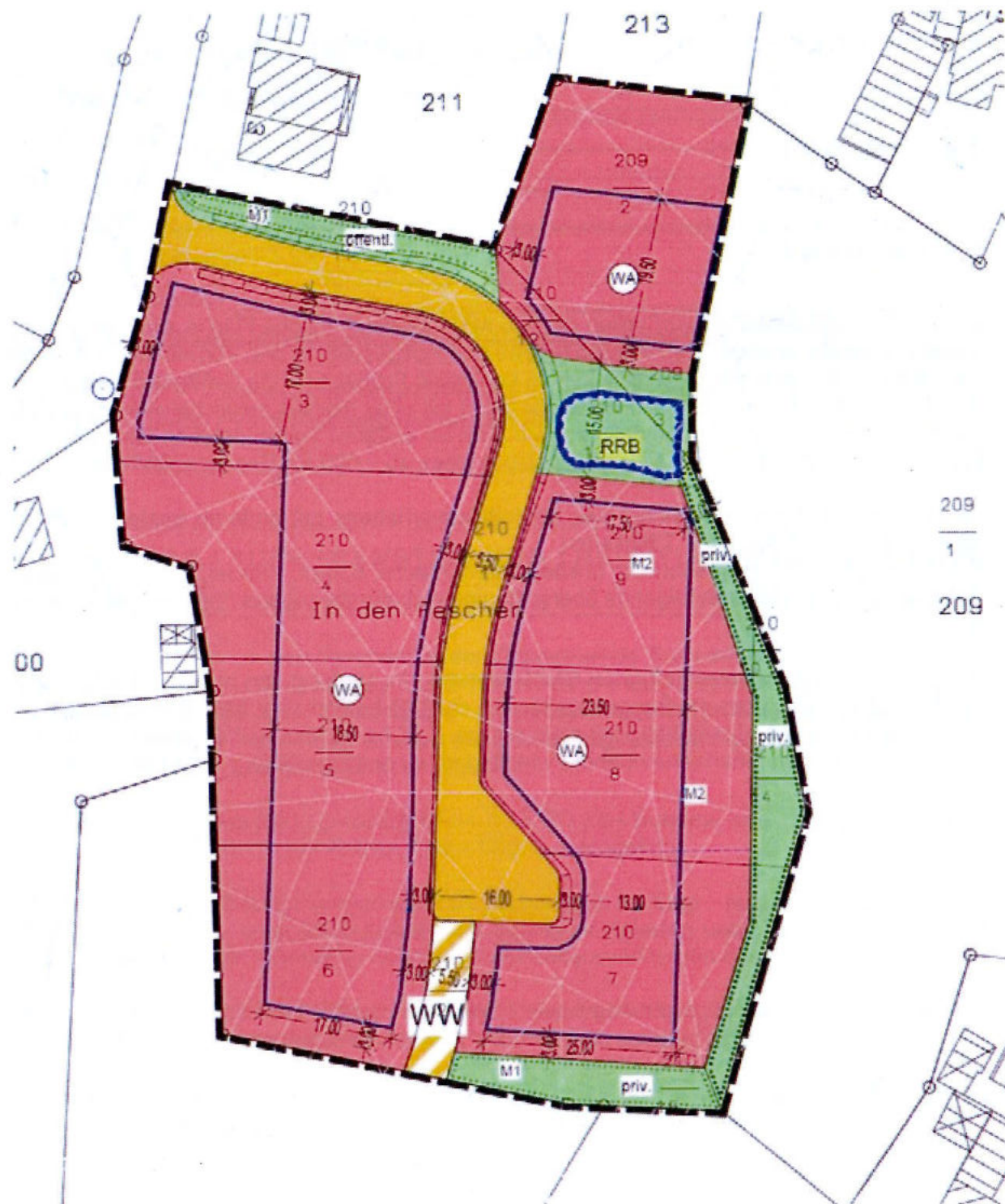


Abbildung 1: Bebauungsplan (WeSt-Stadtplaner Juli 2021)



BEBAUUNGSPLAN „IN DEN PESCHEN“

Die Bebauung des Plangebietes soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an der Umgebungsbebauung orientieren, um ein einbinden in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten.

Die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen orientiert sich daher am Umfeld.

Zur Entwässerung / Niederschlagswasserbehandlung (Maßnahmen zum Wasserhaushalt) wurde ein entsprechendes Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept in Abstimmung mit der SGD-Nord erarbeitet. Durch die Festlegung einer Grundflächenzahl erfolgen geregelte Festsetzungen zur Reduzierung des Versiegelungsgrades im Plangebiet.

Als grünordnerische Maßnahmen (zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind Festsetzungen zur Entwicklung eines Heckenstreifens (Maßnahme 1), zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Maßnahme 2) und einer Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 3) vorgesehen.

Das Plangebiet kann unmittelbar an die öffentliche Abfallentsorgung der OG Sellerich angeschlossen werden.

Zur vorhabenbedingten Abfallerzeugung / Klassifikation sowie der Art der Abfallentsorgung (im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) ist festzustellen, dass alle verwertbaren privaten häuslichen Abfälle separat erfasst und im Rahmen der Abfallwirtschaft entsorgt werden.

Bauleitplanerhebliche Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für die Umsetzung der Planung von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien sowie der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sind nicht zu erwarten. Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht berührt.

Etwaige (klimawandelbedingte) Starkregenereignisse werden wasserwirtschaftlich bzw. abwassertechnisch geregelt. Hier wird auf das Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept verwiesen.

In den geplanten, durch den Straßenneubau erschlossenen Baugrundstücken ist nutzungsbedingt kein bauleitplanerisch relevantes Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern und / oder radioaktiven Stoffen beabsichtigt.

Auch sonstige bauleitplanerisch begründete etwaige Umweltverschmutzungen und Belästigungen, insbesondere durch Immissionen / Emissionen sind nicht zu erwarten.

Schädliche Umweltauswirkungen durch Geruchsmissionen sind aufgrund der geplanten Nutzung und der Nutzungen im Umfeld nicht zu erwarten. Dennoch kann es im Plangebiet aufgrund vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb im größeren Umfeld des Plangebietes zeitweise zu Gerüchen kommen.



Gewerbelärmimmissionen sind nicht zu verzeichnen, da durch die an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe (ETV Mobiltoiletten-Verleih, HPB Zahnen – Vermittlung & Vertrieb von Holzbauprodukten GmbH, Forellenzucht Meyer-Kops) keine erheblichen Störungen hervorgerufen. Hier sind keine Betriebe vorhanden, die erhebliche Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

Die Schmutzwasserentsorgung kann hinreichend durch den Anschluss an das bestehende öffentliche bzw. neu zu bauende Leitungsnetz sichergestellt werden. Planerhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, sind somit zusammenfassend nicht zu befürchten.

Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung für die Aufstellung des Bebauungsplans „In den Peschen“ der Ortsgemeinde Sellerich wurden schalltechnische Untersuchungen zur Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsräuschemissionssituation im geplanten Wohngebiet als entbehrlich betrachtet, da die Hauptstraße nur reinen Ziel- und Quellverkehr zu verzeichnen hat.

Die K110 liegt ca. 70 m östlich des Plangebietes. Hier werden lediglich 232 KfZ/24 h verzeichnet. Damit werden die schalltechnischen Orientierungswerte deutlich unterschritten.

3 STANDORT

Derzeit werden die Flächen des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt.

Eine Standortkumulierung bzw. ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Synergie-, Kumulierungs-, oder Überlagerungseffekte im räumlich-funktionalem Zusammenhang) ist derzeit nicht anzunehmen.

4 QUALITÄTSKRITERIEN

Zum Vorhaben sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere zur Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds einzustufen.

Im Folgenden wird entsprechend die derzeitige ökologische Empfindlichkeit des Vorhabengebietes anhand von Potentialkriterien überschlägig beurteilt (in Beurteilungsstufen von 'sehr gering' bis 'sehr hoch').



WASSER – Grundwasser (geoportal-wasser.rlp-umwelt.de)		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	gering - mäßig	Die Grundwasserneubildung wird mit 25 – 50 mm/a angegeben. Die Grundwasserlandschaften bilden devonische Schiefer und Grauwacken. Die Grundwasserüberdeckung wird mittel bewertet
Qualität	mäßig	hoher Freiflächenanteil bei allerdings überwiegend nur geringer - mittlerer Grundwasserhöflichkeit (vgl. vorab)
Regenerationsfähigkeit	mäßig	mäßiges Entwicklungspotential

WASSER – Gewässer / Oberflächenwasser (geoportal-wasser.rlp-umwelt.de)		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Qualität	gering	Im Plangebiet selbst sind keine Gewässer vorhanden. Der Mönbach befindet sich in einiger Entfernung zum Plangebiet (+85 m östliche Richtung).
Verfügbarkeit	gering	Der Mönbach wird vorhabenbezogen nicht unmittelbar in Anspruch genommen
Regenerationsfähigkeit	mittel - hoch	Renaturierungspotential des „Mönbach“

FLÄCHE / BODEN (lgb-rlp.de)		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	mittel (durchschnittlich)	Lehm
Qualität	mittel	hoher Freiflächenanteil, geringer Versiegelungsgrad
Regenerationsfähigkeit	gering	geringes Entwicklungspotential

LANDSCHAFT		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Qualität	gering - mittel	regelmäßig gemähte Fettwiese
Verfügbarkeit	gering	Flächenverfügbarkeit ist gegeben
Regenerationsfähigkeit	mittel	geringes Entwicklungspotential / geringe Vorbelastung Landwirtschaft

TIERE / PFLANZEN / BIOLOGISCHE VIELFALT (BFL 2010)		
Kriterien	Beurteilung	Begründung
Reichtum / Verfügbarkeit	gering	Intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Bebauungsplan kommt zu folgender Einschätzung: „Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders



		<p>und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Siedlungsnähe für die meisten Arten keine Habitataignung vor. Auf der Fläche selbst können Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten ausgeschlossen werden, die randlichen Hecken stellen Nistmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten dar. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen. Ein anlage-, bau- oder betriebsbedingtes Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG wird somit nicht erwartet bzw. kann im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Vorsorglich werden folgende Vermeidungsmaßnahmen empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubeginn im Winterhalbjahr (Haselmaus, Fledermäuse, Vögel) • Vermeidung längerer Unterbrechungen der Bauphase (Haselmaus, Fledermäuse, Vögel) • Vermeidung von Nachtbaustellen, d.h. Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (Fledermäuse, Vögel, Amphibien) • 5 m Abstand zu Heckenstrukturen (Haselmaus, Vögel, Reptilien) • Errichtung eines Reptilien-/Amphibien-schutzzaunes um die Baustelle (Reptilien, Amphibien) • Ggf. Aufschütten der Aushebungen auf der Planfläche (Amphibien)
Qualität	gering	regelmäßig gemähte Fettwiese
Regenerationsfähigkeit	mittel	mittleres Entwicklungspotential



5 SCHUTZKRITERIEN

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete / -objekte vorhanden (LANIS 2021 / www.geoportal-wasser.rlp.de): FFH- / Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Biotoptypen-Pauschalschutz (§ 30 BNatSchG / § 15 LNatSchG), RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften, Naturdenkmäler, wasserrechtliche Risikogebiete (§ 73 WHG) / hochwassergefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Nordeifel - Teilgebiet Landkreis Prüm. Laut Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 6. November 1970 sind von dem Schutz ausgenommen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die durch rechtsverbindliche Bebauungspläne (§§ 9 und 12 BBauG) ausgewiesenen Baugebiete.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind wiederum nicht berührt (www.statistik.rlp.de , Abfrage:

Örtlich denkmalgeschützte Kultur- und Sachgüter (z.B. Bodendenkmale) sind nicht bekannt.

Die Ortsgemeinde Sellerich gehört schließlich auch nicht zu einem „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Luftthygiene).

Sonstige Schutzkriterien

Landesweit ausgewiesene Biotope / Biotopkataster sind von der Straßenplanung nicht berührt (LANIS 2021). Auch Schutzwälder und / oder Naturwaldreservate können mangels örtlichem Wald nicht betroffen sein.

Ebenso liegen keine bestehenden nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen / -flächen (z.B. Ökoko, Ersatzzahlungsmaßnahmen) im Umfeld des Plangebietes (LANIS 2021).

Aufgrund intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind etwaige unabwägbare Belange des Besonderen Artenschutzes nicht berührt. Zusammenfassend sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG im Vorhabengebiet zu erwarten.

6 WEITERE / ÜBERGREIFENDE BEWERTUNGSKRITERIEN UND -MAßSTÄBE

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm stellt für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebiets Mischbauflächen dar; umweltbezogene Darstellungen (z.B. Grünflächen) werden nicht getroffen.

In der Bauleitplanung sind umweltbezogene Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind für das Plangebiet nicht betroffen



7 AUSWIRKUNGEN

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der in Kap. 2.1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Art und Ausmaß potentieller Umweltauswirkungen wären demnach beim geplanten Vorhaben geografisch sehr lokal; grenzüberschreitend sind keine Auswirkungen möglich. Durch die beabsichtigte Bauleitplanung erfolgt eine Ergänzung weiterer Wohnbauflächen, die durch die hier zu prüfende öffentliche Straße erschlossen werden sollen.

Ein etwaiges Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, (voraussichtlicher) Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit möglicher Umweltauswirkungen von maßgeblichen Kriterien werden in folgenden Tabellen überschlägig hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Schwere / Komplexität	unerheblich	<p>kleinräumiger Vorhabenflächenumfang zum Bau einer öffentlichen Straße (nur ca. 0,32 ha)</p> <p>geografisch sehr lokales Vorhaben / geringe Inanspruchnahme von mittelwertigem Boden / Fläche bauleitplanerisch keine eingehendere Umweltprüfung erforderlich</p> <p>geregelte Abfallentsorgung / Abwasserbeseitigung</p> <p>kein bauleitplanerisch relevantes Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern und / oder radioaktiven Stoffen</p> <p>keine schutzwürdigen Biotope / Biotopkataster</p> <p>kein „Gebiet, in dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ (z.B. hinsichtlich Lufthygiene)</p> <p>keine Überplanung bereits ausgewiesener Naturschutzmaßnahmen / -flächen</p>



MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Schwere / Komplexität	unerheblich	<p>Berücksichtigung planungsrelevanter umweltbezogener Ziele der Raumordnung und Landesplanung durch Maßnahmen</p> <p>Größe und Ausgestaltung der Vorhaben bemessen sich am Umfeld</p> <p>Durchführen von Maßnahmen zur Entwässerung / Niederschlagswasserbehandlung</p> <p>keine Kumulierung / kein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben</p> <p>keine zu erwartenden Umweltverschmutzungen und Belästigungen</p> <p>keine öffentliche Parknutzung</p> <p>geringe – mäßige Grundwasserbetroffenheit</p>

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Wahrscheinlichkeit	unerheblich	<p>folgende Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht berührt: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalpark, Nationale Naturmonumente, Biosphären-Reservat, Geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen, Biotopschutz, Naturdenkmale, Kultur-/Bodendenkmale, Denkmalensembles, archäologisch bedeutende Landschaften, RAMSAR-Gebiete, Geschützte Landschaften, Schutzwälder, Naturwaldreservate, wasserrechtliche Risikogebiete/hochwassergefährdete Gebiete, Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiet</p> <p>keine förmlich ausgewiesenen Wasserschutzgebietszonen</p> <p>keine artenschutzrechtlichen Konflikte</p> <p>kein vorhabenbedingtes erhöhtes Unfallrisiko</p> <p>keine möglichen Störfallrisiken / Störfallbetriebe im Umfeld sind nicht berührt</p> <p>keine etwaigen Katastrophenrisiken</p> <p>mögliche Starkregenereignisse werden wasserwirtschaftlich / abwassertechnisch geregelt</p> <p>hohe Bevölkerungsdichte nicht betroffen</p>



BEBAUUNGSPLAN „IN DEN PESCHEN“

Wahrscheinlichkeit	unerheblich	keine Risiken für die menschliche Gesundheit voraussichtlich keine erheblichen Umweltbelästigungen durch Immissionen / Emissionen keine konfliktträchtigen Bodenbelastungen/Altlasten
--------------------	-------------	---

Zeitpunkt des Eintretens	unerheblich	---
--------------------------	-------------	-----

MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN		
Parameter	Beurteilung	Begründung / Kriterien
Dauer / Häufigkeit / Umkehrbarkeit	unerheblich	mäßige naturschutzfachliche regenerative Anforderungen Vollzug grünordnerischer Maßnahmen (auch zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt)

8 VERMEIDUNGS- / VERMINDERUNGSMAßNAHMEN

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit mögliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als verbindliche grünordnerische Maßnahmen (zur Nutzung durch Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt) sind die Entwicklung eines Heckenstreifens (Maßnahme M 1), der Erhalt und der von der Maßnahme nicht betroffenen, eingrünenden Gehölzstrukturen (Maßnahme M 2) und Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme M 3) zu nennen.

Die Maßnahmen zum „sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) sind beschrieben.

Ortsbezogene Maßnahmen zur „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ sind insbesondere im Zusammenhang mit den Angaben / Feststellungen der vorliegenden Prüfung schließlich nicht erforderlich.

9 ERGEBNIS

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Bau der geplanten Erschließungsstraße gemäß Bebauungsplan „In den Peschen“ nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich sind und / oder durch geplante



BEBAUUNGSPLAN „IN DEN PESCHEN“

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete / -objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich. Das beabsichtigte beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB ist somit möglich.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Sellerich durch



Sellerich, den 15.12 2021

Ortsgemeinde Sellerich

gez.


(Herbert Meyer)
Ortsbürgermeister

